

Der Grundgedanke des ökonomischen Prinzips

Das ökonomische Prinzip verlangt, dass mit den gegebenen Mitteln und Ressourcen ein möglichst umfassendes Bündel an Bedürfnissen befriedigt werden soll. Das Ausmaß an Bedürfnisbefriedigung wird auch als Nutzen einer Handlung bezeichnet. Daher ist von zwei Handlungsalternativen stets diejenige zu wählen, die den größeren Nutzen stiftet. Da Handlungen immer auch mit Kosten (Geld, Kraft, Zeitaufwand) verbunden sind, müssen von dem Nutzen einer Handlung die Kosten abgezogen werden. Diesen korrigierten Nutzen bezeichnen wir als Nettonutzen. Wenn nachfolgend einfach von Nutzen gesprochen wird, so ist jeweils der Nettonutzen gemeint.

Bei volkswirtschaftlichen Nutzenüberlegungen ist es entscheidend, immer sämtliche Kosten und Nutzen, die durch eine Handlung verursacht werden zu berücksichtigen. Wenn z. B ein Unternehmen seinen Gewinn maximiert, so ist diese gewinnmaximale Produktion zwar für das Unternehmen optimal, nicht aber für die Volkswirtschaft, und zwar dann nicht, wenn etwa durch die Produktion Umweltschäden entstehen, die Dritte beeinträchtigen. Wenn ein Einbrecher seine Raubzüge so gestaltet, dass sich sein Gewinn maximiert, so sind damit noch nicht die volkswirtschaftlichen (gesellschaftlichen) Kosten berücksichtigt. Der Verbrecher verübt Straftaten, weil es für ihn eine lukrative Betätigung ist. Insoweit ist der Verbrecher vergleichbar mit einem normalen anderen Unternehmen. Gesamtwirtschaftlich müssen jedoch auch die Kosten (Schäden) bei Dritten berücksichtigt werden. Dies ist der tiefere wirtschaftliche Grund, warum der Staat gegen Verbrecher vorgeht. Aber nicht die Verfolgung sämtlicher Verbrechen ist wirtschaftlich sinnvoll.¹

Bei der Frage, in welchem Umfang in einem Land Straftaten verfolgt werden sollten, ist gemäß dem ökonomischen Prinzip darauf abzustellen, welches Ausmaß an Strafverfolgung und Durchsetzung der Strafen den gesellschaftlich größten Nettonutzen erbringt. Dazu sind die Kosten der Straftaten gegenüber den Kosten der Strafverfolgung abzuwägen. Da die Erträge der Strafverfolgung mit den *vermiedenen* Kosten der Straftaten gleichgesetzt werden können, kann man den angesprochenen Abwägungsprozess auch in folgende Handlungsregel umformulieren: „Wähle das Niveau an Strafverfolgung, bei dem die Differenz zwischen den

¹ In der Praxis wird dieser Gedanke dann augenscheinlich, wenn ein Strafverfahren *wegen Geringfügigkeit* eingestellt wird.

Erträgen und den Kosten der Strafverfolgung maximal wird“. Dieser Gedanke soll nachfolgend konkretisiert und nachvollzogen werden.²

Kosten des Verbrechens bzw. Erträge der Verbrechensbekämpfung

Als **Kosten des Verbrechens** kommen zum Beispiel bei Verbrechen gegen Personen die den Personen zugefügten Schmerzen, medizinische Behandlungskosten zur Wiederherstellung der physischen und psychischen Normalverfassung etc. in Frage. Insbesondere liegen die volkswirtschaftlichen Kosten jedoch in den Einkommensausfällen, die während der Zeit entstehen, in denen die Opfer nicht arbeiten und damit keine Güter einzeugen können. Bei Vandalismus liegen die Kosten vor allem in der sinnlosen Wertvernichtung.

Bei Betrug und Diebstahl ist zu beachten, dass volkswirtschaftlich durch den reinen Vermögenstransfer keine Schäden entstehen. Die Vermögensminderung beim Opfer entspricht exakt der Vermögensmehrung beim Täter. Volkswirtschaftlich relevant sind jedoch die Kosten, die der Täter aufwendet, um seiner Tätigkeit nachgehen zu können. Diebstahl ist insoweit gesellschaftlich ineffizient, wie Ressourcen (Produktionsfaktoren) aufgewendet werden, nur um einen volkswirtschaftlich neutralen Vermögenstransfer durchzuführen.

Die **Aufwendungen für den Täter** liegen einerseits in den Investitionen in Sachkapital (Werkzeuge etc.) und andererseits in der aufgewendeten Zeit. Die aufgewendete Zeit setzt sich dabei aus der Zeit für die Vorbereitung und Durchführung des Verbrechens sowie aus der möglichen Zeitdauer, die der Täter möglicherweise in Haft verbringen muss, zusammen.

Diese Kosten für die aufgewendete Zeit lassen sich wiederum durch das Einkommen bewerten, das der Täter in anderen Verwendungen (z. B. als Dozent) hätte erzielen können.³

Handelt ein Verbrecher wirtschaftlich, so müsste der Wert der erzielten Beute wenigstens die vorstehend genannten Kosten abdecken. Nach marktwirtschaftlichen Prinzipien können die Gewinne allerdings auch nicht übermäßig hoch sein, da in diesem Fall neue Einbrecher in den Markt eintreten würden und die Gewinne ‚herunterkonkurriert‘ würden. Der Einbrecher

² Der dargestellte Gedanke stellt, in stark vereinfachter und verkürzter Form, den Ansatz des Nobelpreisträgers Gary S. Becker dar, der u. a. in dem Buch „Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens“ enthalten ist. Becker wendet sich in dieser Sammlung verschiedener Aufsätze auch der ökonomischen Begründung für das Heiraten, für die Fruchtbarkeit einer Familie und deren Haushaltsproduktion sowie der Qualität und Quantität von Kindern zu. Ebenfalls wird die Möglichkeit einer Ableitung der „Optimalen Lebensdauer“ angedeutet.

³ Dies erklärt einerseits, warum vor allem Personen mit geringerer Bildung oder niedrigerem sozialen Stand eher zu Straftaten neigen. Für sie fallen nämlich geringere Kosten in Form entgangener Einkommen an. Eine Verbesserung der Beschäftigungssituation könnte daher ein Mittel zur Verringerung der Kriminalität sein. Andererseits erklärt der Ansatz aber viele Bereiche der Wirtschaftskriminalität nicht so plausibel.

erzielt also durch den erzwungenen Vermögenstransfer einen relativ geringen Gewinn während das Opfer sein Vermögen einbüßt.

Auf **Seiten der potentiellen Opfer** sind zusätzlich alle Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten bzw. alle Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen als Kosten zu berücksichtigen. Diese liegen z. B. konkret in der Einrichtung von Alarmanlagen, dem Einbau von Sicherheitsschlössern und der Indienstnahme von Wachdiensten.

Alle vorgenannten Maßnahmen und Aktivitäten sind insofern unwirtschaftlich, als den mit ihnen verbundenen Kosten keine zusätzlichen Leistungen gegenüberstehen. Insofern kann die Vermeidung dieser Kosten als volkswirtschaftlicher Ertrag angesehen werden. Da Verbrechen aus Sicht der Verbrechen aber offenbar lohnenswert ist, stellen sich die volkswirtschaftlichen Erträge der Verbrechenvermeidung aber nicht von alleine ein. Es müssen Kosten zur Verbrechenbekämpfung aufgewendet werden.

Kosten der Verbrechenbekämpfung

Die Kosten der Verbrechenbekämpfung liegen in der Strafverfolgung, also der Identifizierung und der Festnahme der Täter, in der Durchführung von rechtlichen Strafverfahren zur Feststellung des Strafmaßes sowie in der Bestrafung.

Die **Kosten der Strafverfolgung** bestehen insbesondere aus den Kosten für die Ausbildung und Bezahlung von Polizei und Staatsanwaltschaft. Zusätzlich fallen natürlich erhebliche Aufwendungen für Material und Sachkapital (Fahrzeuge, Waffen, Kommunikationselektronik etc.) an. Dabei wird häufig angenommen, dass die Kosten mit zunehmendem Ausmaß an Strafverfolgungsaktivitäten immer stärker ansteigen. Dies soll bedeuten, dass die Ermittlung von einhundert statt fünfzig Straftätern die Kosten deutlich mehr als nur verdoppelt.

Die **Durchführung der Strafverfahren** verursacht vor allem Gerichts- und Anwaltskosten.

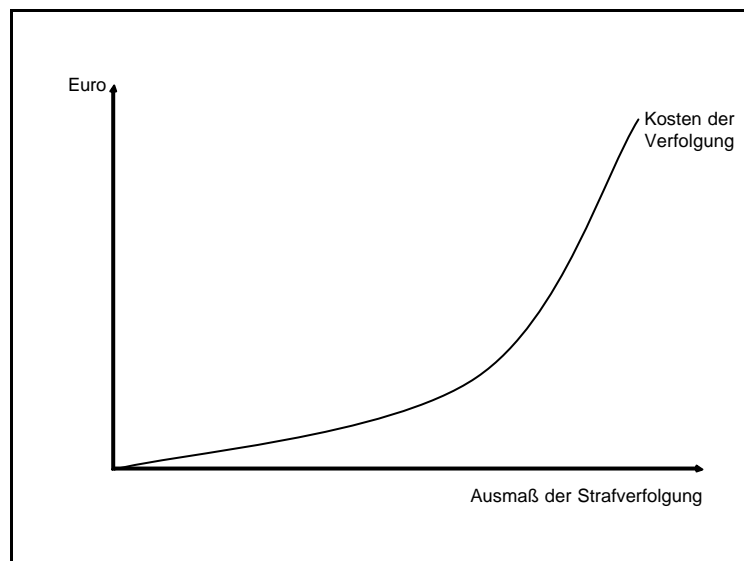
Bei den **Kosten der Bestrafung** ist schließlich zwischen den verschiedenen Arten der Bestrafung zu unterscheiden. Von grundsätzlicher Bedeutung ist dabei, dass z. B. Gefängnisstrafen lediglich Kosten verursachen, z. B. durch die Unterbringung, Sicherung und Verpflegung der Häftlinge, aber keine Erträge. Volkswirtschaftlich neutral sind dagegen Geldstrafen, da es sich hier lediglich um einen Vermögenstransfer vom Täter zum Staat handelt (Einnahme = Ausgabe). Das, was die Gesellschaft erhält, verliert der Täter. Deshalb ist eine Inhaftierung ebenso wie etwa das Sieden des Täters in heißem Öl volkswirtschaftlich

ineffizient gegenüber einer Geldstrafe. Eine Verbesserung der Effizienz bei Haftstrafen ließe sich möglicherweise dadurch erzielen, dass die Täter für ein paar hunderttausend Euro als Sklaven (Produktionsfaktor Arbeit) verkauft würden und damit in Form möglicher Produktionsergebnisse Erträge erwirtschaften könnten. Problematisch an diesem Vorschlag ist die mit ihm verbundene Anreizwirkung: Der Staat hätte dann ein großes Interesse daran, möglichst viele – auch Unschuldige – zu verurteilen, um in den Genuss der Verkaufserlöse zu kommen.

Bei der Frage der Festlegung einer Geldstrafe ist zusätzlich deren Höhe zu bedenken. Die Strafe sollte - zumindest aus volkswirtschaftlicher Sicht - so hoch sein, dass sie den durch das Verbrechen verursachten Schaden abdeckt. Eine Verurteilung eines Verbrechens würde dann so hohe Einnahmen verursachen, dass alle durch das Verbrechen Betroffenen (inklusive der Steuerzahler) mittels der Geldstrafe kompensiert werden könnten. Verbrechen, bei denen der Nutzen für den Täter über dem Schaden (= Geldstrafe) liegt, würden dann zwar weiter verübt. Volkswirtschaftlich liegen hier aber so genannte ‚effiziente Straftaten‘ vor, da in der Summe deren Nutzen über den Kosten liegen.

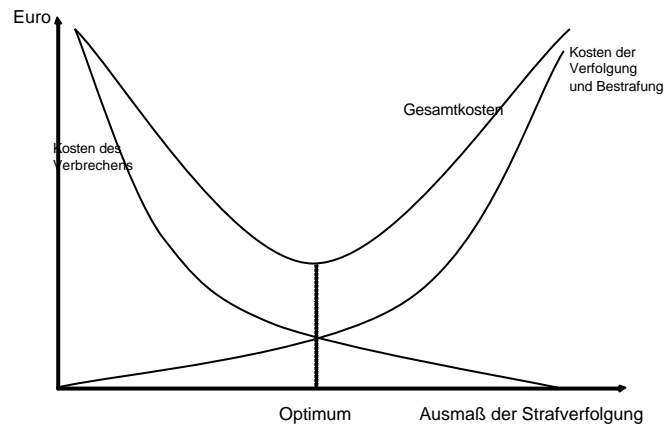
Ergebnis

Die Frage, in welchem Umfang Straftaten aus gesamtwirtschaftlicher Sicht verfolgt werden sollten, hängt offenbar vom Umfang der Erträge und der Kosten, die mit der Strafvereitelung verbunden sind ab. Aus oben genannten Gründen ist die Annahme recht plausibel, dass die Kosten der Strafverfolgung mit zunehmendem Ausmaß der Verfolgungsaktivitäten überdurchschnittlich zunehmen. Graphisch lässt sich dieser Zusammenhang wie folgt darstellen.



Die waagerechte Achse gibt nach rechts das Ausmaß der Strafverfolgungsaktivitäten wieder. Je weiter man sich auf dieser Achse rechts befindet, desto umfangreicher sind die Maßnahmen der Verfolgung, der Verurteilung und der Bestrafung der Täter, womit auch die diesbezüglichen Kosten zunehmen.

Geht man auf der waagerechte Achse nach links, so nimmt die Strafverfolgung ab, d. h. es werden immer mehr Täter nicht für ihre Verbrechen belangt. Damit nehmen die Kosten des Verbrechens, die ja nun immer mehr ungehindert verübt werden können, zu.



Addiert man die Kosten der Strafverfolgung und die Kosten der Verbrechen auf, so erhält man die Gesamtkostenkurve. Diese Gesamtkostenkurve hat einen U-förmigen Verlauf, da bei geringem Ausmaß der Strafverfolgung zunächst die Kosten des Verbrechens sehr hoch sind. Mit zunehmender Strafverfolgung sinken zwar diese Kosten, da wegen der Abschreckungswirkung nicht mehr so viele Verbrechen verübt werden. Gleichzeitig steigen aber die Kosten der Strafverfolgung immer stärker an, weshalb die Gesamtkosten ab einem bestimmten Niveau der Strafverfolgung steigen.

Das volkswirtschaftlich optimale Ausmaß der Strafverfolgung liegt also an der Stelle, an der die Gesamtkosten am niedrigsten sind. Damit wird aber auch deutlich, dass eine umfassende oder gar vollständige Bekämpfung aller Verbrechen bzw. Straftaten nicht optimal sein kann. Ein Ausmaß an Verbrechensbekämpfung, das über das optimale Niveau hinausgeht, verursacht nämlich – volkswirtschaftlich gesehen – mehr Kosten als es Erträge in Form von vermiedenen Verbrechen oder in Form von Kompensationszahlungen (Geldstrafen) erbringt. Deshalb kann man auch zu Recht von einer gesamtwirtschaftlich „**optimalen Anzahl von Straftaten**“ sprechen, die eine Gesellschaft zulassen sollte.